

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Röthengrund“  
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röthengrund“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röthengrund“ vom 12.11.1996 (ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2115),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 30 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röthengrund“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 25 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das in der Gemarkung Sonneberg der Stadt Sonneberg, der Gemarkung Steinach der Stadt Steinach sowie der Gemarkung Mengersgereuth der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern im Landkreis Sonneberg nördlich von Sonneberg zwischen den Ortschaften Mengersgereuth-Hämmern und Steinach gelegene Mittelgebirgsbachtal der Röthen, einschließlich der angrenzenden Hanglagen und des Wiefelsburger Grundes sowie der Grünlandflächen auf dem Rottenkämmlein wird unter der Bezeichnung „Röthengrund“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 114,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welche das Flächennaturdenkmal "Ehrlichersteich" einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

### (1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das Gebiet des oberen Röhthengrundes einschließlich des Wiefelsburger Grundes sowie des Rottenkämmlins stellt einen repräsentativen Ausschnitt der Mittelgebirgslandschaft des Thüringer Schiefergebirges mit einem für die Südabdachung typischen Kerbsohlental und dem landschaftsprägenden Fließgewässer der Röhthen dar. Es weist ein abwechslungsreiches Mosaik charakteristischer artenreicher und zum Teil seltener Mittelgebirgsbiotope auf. Prägend sind insbesondere naturnahe Bergbäche, Quellfluren, feuchte Hochstaudenfluren, Kleingewässer, frische bis feuchte Gebirgsweiden, Borstgrasrasen, Hang- und Quellmoore sowie Laub- und Nadelwälder mit einer darin vorkommenden gebietstypischen Flora und Fauna. Das Gebiet ist für eine Vielzahl gefährdeter und zum Teil hochgradig bedrohter Pflanzen- und Tierarten ein bedeutender Rückzugsraum und stellt ein Wiederausbreitungszentrum für die umliegende Landschaft dar.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

#### 1. folgende Lebensräume:

- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),
  
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- Berg-Mähwiesen,

- Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder sowie

2. folgende Arten:

- Westgroppe,
- Bechsteinfledermaus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den gesamten Talraum der oberen Röthen als Aufenthalts- und Nahrungsgebiet sowie potentiell Brutgebiet für eine vom Aussterben bedrohte Großvogelart sowie als Lebensraum, Brut- und Nahrungsgebiet für gefährdete und seltene Tierarten, insbesondere Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische der Bergbäche und Insekten zu sichern und zu entwickeln sowie diese Tiere vor unnötigen Störungen zu bewahren,
2. die Funktionfähigkeit des Gebirgsbachsökoystemes der oberen Röthen, insbesondere die Durchgängigkeit der Fließgewässerlandschaft von den Quellbereichen über die Bachläufe mit deren Ufervegetation, den Hang- und Quellmooren, bachbegleitenden Gehölzen sowie den Kleingewässern bis zur Talau zu erhalten und zu entwickeln,
3. den gegenwärtigen Offenlandanteil mit den charakteristischen Berg- und Grundwiesen, den Gebirgsfrischwiesen und Borstgrasrasen sowie den Frischweiden zu sichern und durch pflegliche, extensive Nutzung zu entwickeln,
4. die an den Talhängen stockenden naturnahen Laub- und Mischwälder durch pflegliche Nutzung zu erhalten und den Anteil naturnaher Waldbestände durch sukzessiven Waldumbau und flächendeckende naturschonende Wirtschaftsweisen zu mehren und mit dem Ziel zu entwickeln, reich strukturierte Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil aufzubauen,
5. den Röthengrund und den Wiefelsburger Grund sowie das Rottenkämmlein mit den Hängen und Plateaulagen als Wuchsort zahlreicher gefährdeter und bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu sichern und sie vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
6. den im Röthengrund gelegenen ehemaligen Tafelschieferbruch und den bei Wiefelsburg gelegenen ehemaligen Griffelschieferbruch sowie deren Halden als naturgeschichtliche Denkmäler der weltweit bedeutsamen Schiefertafel- und Griffelschieferherstellung im Steinacher Raum und als Teil der historischen Landnutzung im Thüringer Schiefergebirge zu bewahren,
7. die natürliche Eigenart und hervorragende Schönheit der Talandschaft in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten, Skiwanderwege und Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Durchlässe neu zu errichten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
8. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten, sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen und zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Kirtungen, Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen,
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
15. Hochstaudenfluren auf einem 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits der Bäche zu mähen, zu mulchen, zu schleppen oder anderweitig zu beeinträchtigen,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Schafe oder andere Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Kahlschläge, Rodungen, Waldneuanlagen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

22. Holz in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. des jeweiligen Jahres zu Poltern oder Abzufahren, sowie Holz außerhalb dieses Zeitraumes außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung schraffiert dargestellten Plätze zu poltern,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der Straße Mengersgereuth-Hämmern/Steinach zu reiten und außerhalb der im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde ausgewiesenen Loipen und Skiwanderwege Skilanglauf zu betreiben,
4. alpine Skisportarten zu betreiben,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu fischen, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
7. Wettkämpfe und organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
10. Bodendenkmäler, alte Bergbauanlagen und offengelassene Steinbrüche oder Schieferhalden zu zerstören, zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 7, 14 bis 18 und 23,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese

- zu erhalten, der einzelstammweisen, trupp-, und gruppenweisen Nutzung und zum Umbau von Fichtenreinbeständen der Durchführung von Saum- und Gliederungshieben mit einer maximalen Breite von 15 m und einer maximalen Größe von 0,5 ha, sowie des Belassens von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen pro ha über 30 cm Brusthöhen-durchmesser im natürlichen Alterungsprozeß bis zur Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 und 19 bis 23,
3. die niederwaldähnliche Nutzung der Ufergehölze beziehungsweise die Nutzung von bis zu 20 Prozent der Stockausschläge der Ufergehölze in der Zeit vom jeweils 01.09. bis 28.02.,
  4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen sowie Unterhaltungsarbeiten an und die ordnungsgemäße Nutzung von vorhandenen geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
  10. die ordnungsgemäße Trinkwassernutzung gemäß der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung Nr. B/23/71/02/2 der Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut vom 22.03.1971 mit einer maximalen Wasserentnahme von 1 800 m<sup>3</sup>/d sowie Kontrollmaßnahmen durch den Betreiber oder befugte Behörden und die von ihnen beauftragten Personen sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Trinkwassergewinnungsanlagen,
  11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

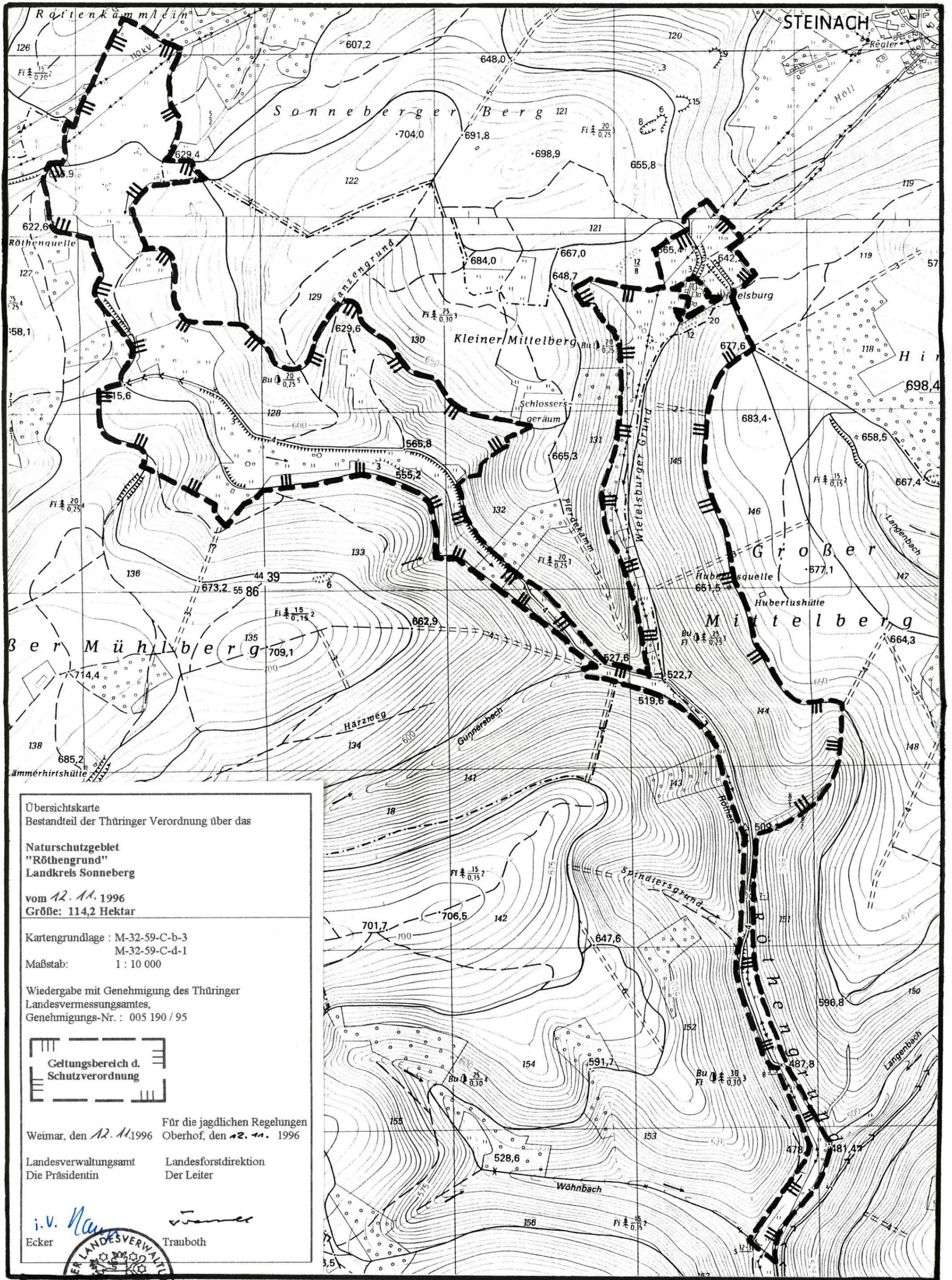
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A3-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
"Röthengrund"  
Landkreis Sonneberg  
vom 12. 11. 1996  
Größe: 114,2 Hektar

Kartengrundlage : M-32-59-C-b-3  
M-32-59-C-d-1  
Maßstab: 1 : 10 000

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. : 005 190 / 95

**Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung**

Weimar, den 12. 11. 1996 Für die jagdlichen Regelungen  
Oberhof, den 12. 11. 1996

Landesverwaltungsamt Landesforstdirektion  
Die Präsidentin Der Leiter

i.v. *Nau*  
Ecker Trauboth

